

München Klinik gGmbH (MüK)
Anpassung des Gesellschaftsvertrags vom 27.01.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19401

Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 19.03.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Beschluss des Stadtrates vom 02.07.2025 zur Anpassung von Gesellschaftssatzungen von Beteiligungsgesellschaften sowie von Eigenbetriebssatzungen aufgrund Änderungen der Gemeindeordnung (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16311) Schreiben des Direktoriums vom 12.06.2025 zur besseren Einbindung des Aufsichtsrats – Umsetzung von aktuellen Revisionsamtsempfehlungen in Unternehmenssatzungen und Geschäftsanweisungen
Inhalt	Anpassung des Gesellschaftervertrages vom 27.01.2021; Darstellung der Änderungsvorschläge in § 10 Abs. 4 und 6 und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrags
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs- vorschlag	Der Stadtrat stimmt dem geänderten Gesellschaftsvertrag der München Klinik gGmbH (Anlage 2) zu.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	München Klinik gGmbH, MüK; Gesellschaftsvertrag
Ortsangabe	München

München Klinik gGmbH (MüK)
Anpassung des Gesellschaftsvertrags vom 27.01.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19401

2 Anlagen

Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 19.03.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Mit Beschluss des Stadtrates vom 02.07.2025 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16311 der Vollversammlung (VV) vom 02.07.2025) zur Anpassung von Gesellschaftssatzungen von Beteiligungsgesellschaften sowie von Eigenbetriebssatzungen aufgrund von Änderungen der Gemeindeordnung (GO) wurde unter II. Antrag des Referenten Ziff. 4 beschlossen, in den Gesellschaftssatzungen aller städtischen Beteiligungsgesellschaften den pauschalen Verweis auf große Kapitalgesellschaften nach § 267 HGB (Handelsgesetzbuch) durch eine einheitliche, neue Formulierung zu ersetzen.

Darüber hinaus hat das Revisionsamt in den Jahren 2021 – 2024 verschiedene Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt München (LHM) im Zusammenhang mit Compliance-Themen geprüft. Dabei zeigten sich je nach Größe der Gesellschaft unterschiedliche Aspekte, insbesondere, dass bestehende Regelungen der Unternehmenssatzungen und der Geschäftsanweisungen teilweise nicht beachtet worden seien, nicht ausreichend konkret gewesen seien oder unterschiedlich interpretiert werden könnten. Unter anderem seien auch die Regelungen zur Zusammenarbeit der Geschäftsführung mit dem Aufsichtsrat betroffen gewesen. Die Betreuungsreferate städtischer Beteiligungsgesellschaften wurden daher mit Schreiben des Direktoriums vom 12.06.2025 aufgefordert, die bestehenden Regelungen der Unternehmenssatzungen und der Geschäftsanweisungen der Geschäftsführungen gemäß den aktuellen Revisionsamtsempfehlungen zur besseren Einbindung des Aufsichtsrats zu überprüfen. Die jeweiligen Unternehmenssatzungen und Geschäftsanweisungen sollten anhand der vom Revisionsamt zusammengestellten Regelungspunkte abgeglichen, Änderungsbedarfe eruiert und die Änderungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der Gesellschaft angestoßen werden.

Das Gesundheitsreferat (GSR) als Betreuungsreferat der München Klinik gGmbH (MüK) ist diesem Auftrag nachgekommen und schlägt, in Abstimmung mit der Geschäftsführung der MüK, die im Folgenden dargestellten Anpassungen im Gesellschaftsvertrag der MüK vor. Eine Anpassung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der MüK wird nicht vorgeschlagen, da die Geschäftsordnung hinsichtlich der vom Direktorium bzw. Revisi-

onsamt vorgetragenen Regelungspunkte aus Sicht des Gesundheitsreferates hinreichend konkretisiert ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 9 des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschafterin für die Änderung des Gesellschaftsvertrages zuständig.

2. Anpassung des Gesellschaftsvertrags der MÜK

2.1 Änderungen in der Gemeindeordnung (GO)

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 02.07.2025 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16311 der VV vom 02.07.2025) zur Anpassung von Gesellschaftssatzungen von Beteiligungsgesellschaften sowie von Eigenbetriebssatzungen aufgrund von Änderungen der Gemeindeordnung soll der pauschale Verweis auf große Kapitalgesellschaften nach § 267 HGB (Handelsgesetzbuch) durch folgende Formulierung ersetzt werden:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, zu prüfen und dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Abweichend von Satz 1 gilt: Es besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.“

Die Formulierung wird in § 17 Abs. 2 Satz 1 (Geschäftsjahr, Jahresabschluss) des Gesellschaftsvertrags übernommen.

Die bisherige Formulierung von § 17 Abs. 2 Satz 1 „Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 316 ff HGB) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen und mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen“ wird gestrichen.

2.2 Anpassung des Gesellschaftsvertrags der MÜK aufgrund der Umsetzung von aktuellen Revisionsamtsempfehlungen

Mit Schreiben des Direktoriums vom 12.06.2025 wurden die Betreuungsreferate städtischer Beteiligungsunternehmen aufgefordert, die bestehenden Regelungen der Unternehmenssatzungen und der Geschäftsanweisungen der Geschäftsführungen gemäß den aktuellen Revisionsamtsempfehlungen zur besseren Einbindung des Aufsichtsrats zu überprüfen. Dies bezog sich beispielsweise auf die Beachtung von Wertgrenzen, Berichtspflichten, die Beachtung von Regelungen über die Vertretung der Gesellschaft, sowie auf zustimmungspflichtige Angelegenheiten durch den Aufsichtsrat. Die jeweiligen Unternehmenssatzungen und Geschäftsanweisungen sollten anhand der vom Revisionsamt zusammengestellten Regelungspunkte abgeglichen, Änderungsbedarfe eruiert und die Änderungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der Gesellschaft angestoßen werden. Das Gesundheitsreferat ist diesem Auftrag nachgekommen und hat zusammen mit der Geschäftsführung der MÜK die im folgenden aufgezählten Anpassungsbedarfe ermittelt.

2.2.1 Änderungsvorschläge zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags der MÜK

Die Änderungsvorschläge zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags der MÜK beziehen sich auf die generelle Berichtspflicht (§ 17 Gesellschaftsvertrag), die grundsätzliche Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 10 Gesellschaftsvertrag) und die Wertgrenzen (§ 10 Gesellschaftsvertrag). Die Änderungsvorschläge sind in dem als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag gekennzeichnet.

2.2.1.1 Generelle Berichtspflicht (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Gesellschaftsvertrag)

Das Revisionsamt empfiehlt, die Berichtspflicht generell in der Satzung zu verankern und in der Geschäftsanweisung zu konkretisieren. Das Gesundheitsreferat schlägt deshalb vor, folgende erweiterte Regelung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen:

§ 17 Abs. 1 Satz 2 (neu) Gesellschaftsvertrag:

„Die Gesamtgeschäftsführung hat den Aufsichtsrat insbesondere über die Risiken, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Wirtschaftsplans erwachsen, zu informieren, sowie über die Ergebnisse der einzurichtenden internen Kontrollsysteme.“

2.2.1.2 Grundsätzliche Zustimmung des Aufsichtsrats – Erteilung von Prokura (§ 10 Abs. 4 Ziff. 6 Gesellschaftsvertrag)

Das Revisionsamt empfiehlt, dass die Entscheidung für die Erteilung von Prokura beim Aufsichtsrat liegen sollte. Die Delegation von Befugnissen und die Benennung von Vertreter*innen durch die Geschäftsführung müssen damit in Einklang stehen. Der Gesellschaftsvertrag der MÜK enthält in der aktuellen Fassung keine Regelung zur Erteilung oder Abberufung von Prokura. Deshalb wird folgende Ergänzung in § 10 Zuständigkeit des Aufsichtsrates vorgeschlagen:

§10 Abs. 4 Ziffer 6 (neu) Gesellschaftsvertrag:

6. Erteilung und Abberufung von Prokura

2.2.1.3 Wertgrenzen – Gesamtgeschäft (§ 10 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag)

Bei einem Gesamtgeschäft sind die Wertgrenzen in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu bewerten. Ein zusammenhängendes, zustimmungspflichtiges Geschäft darf nicht in mehrere Einzelgeschäfte aufgeteilt werden, die – jedes für sich betrachtet – nicht dem Zustimmungsvorbehalt unterliegen. Im Gesellschaftsvertrag der München Klinik gGmbH gibt es hierzu noch keine Regelungen. Deshalb wird die Aufnahme folgender Ergänzung in § 10 Zuständigkeit des Aufsichtsrates vorgeschlagen:

§ 10 Abs. 6 (neu) Gesellschaftsvertrag

„Die Wertgrenzen und Zeiträume kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein Gesamtgeschäft (inklusive aller Kostenbereiche des Geschäfts, z.B. der Planungskosten) in mehrere Teilgeschäfte zerlegt wird. Ein Gesamtgeschäft liegt vor, wenn mehrere Aufträge oder Rechtsgeschäfte aufgrund ihres zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs ein wirtschaftlich einheitliches Geschäft bilden, das insgesamt der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterin unterliegt. Eine Aufteilung in einzelne Teilaufträge oder Teilabschnitte zur Reduzierung des jeweiligen Auftragsvolumens ist für die Beurteilung der Zustimmungspflicht unbeachtlich.“

3. Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat stimmt dem geänderten Gesellschaftsvertrag der MÜK (Anlage 2) zu.

4. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des Referats für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit der München Klinik gGmbH, dem Direktorium – Rechtsabteilung (D-R) und dem Direktorium – Zentrale Verwaltungsangelegenheiten (D-I-ZV) abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Nachtragsbegründung

Eine rechtzeitige Vorlage war aufgrund der erforderlichen Abstimmungen nicht möglich. Die Beschlussvorlage soll in der vorgesehenen Sitzung behandelt werden, da das Gesundheitsreferat dem Auftrag des Direktoriums zur Überprüfung und Anpassung der Unternehmenssatzungen städtischer Beteiligungsgesellschaften vom 12.06.2025 innerhalb eines Jahres nachkommen möchte. Der nächste Gesundheitsausschuss findet gegebenenfalls erst am 18.06.2026 statt.

Der Korreferent des Gesundheitsreferats, Herr Stefan Jagel, und der Verwaltungsbeirat Herr Stadtrat Michael Dzeba, das Direktorium – Rechtsabteilung, das Direktorium – Zentrale Verwaltungsangelegenheiten und die München Klinik gGmbH, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der §10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags (Zuständigkeit des Aufsichtsrats) wird um folgende Ziff. 6 ergänzt:
„6. Erteilung und Abberufung von Prokura“
2. Der § 10 (Zuständigkeit des Aufsichtsrats) des Gesellschaftsvertrages wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:
„Die Wertgrenzen und Zeiträume kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein Gesamtgeschäft (inklusive aller Kostenbereiche des Geschäfts, z.B. der Planungskosten) in mehrere Teilgeschäfte zerlegt wird. Ein „Gesamtgeschäft liegt vor, wenn mehrere Aufträge oder Rechtsgeschäfte aufgrund ihres zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs ein wirtschaftlich einheitliches Geschäft bilden, das insgesamt der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterin unterliegt. Eine Aufteilung in einzelne Teilaufträge oder Teilabschnitte zur Reduzierung des jeweiligen Auftragsvolumens ist für die Beurteilung der Zustimmungspflicht unbeachtlich.“
3. Der § 17 Abs. 1 (Geschäftsjahr, Jahresabschluss) des Gesellschaftsvertrags wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Die Gesamtgeschäftsführung hat den Aufsichtsrat insbesondere über die Risiken, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Wirtschaftsplans erwachsen, zu informieren, sowie über die Ergebnisse der einzurichtenden internen Kontrollsysteme.“
4. Die bisherige Formulierung von § 17 Abs. 2 Satz 1 (Geschäftsjahr, Jahresabschluss) des Gesellschaftsvertrags wird gemäß Stadtratsbeschluss (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16311) gestrichen und durch folgende neue Regelung ersetzt:
„Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der

Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, zu prüfen und dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Abweichend von Satz 1 gilt: Es besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.“

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Gesundheitsreferat GSR-BdR-SB

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Gesundheitsreferat – GSR-GP-BM

Mit der Bitte um Versand des Abdruckes der Beglaubigung an:

die München Klinik gGmbH

das Direktorium – Beteiligungssteuerung D-I-ZV-SG1

das Direktorium – Rechtsabteilung D-R

z. K.

Am